Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege

BAGFW-Rundschreiben

Aktueller Gesamtvertrag zwischen VG Media und BAGFW für den Bereich Altenhilfe und ähnliche Einrichtungen – gültig ab 01.01.2015

Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e. V. (BAGFW) e.V. hält seit dem 01.01.2010 einen Gesamtvertrag mit der VG Media, der am 31.12.2014 ausläuft.
Der Gesamtvertrag wurde für Einrichtungen der Altenhilfe und ähnliche Einrichtungen geschlossen.

Die in der BAGFW zusammengeschlossenen Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege haben einen Anschlussvertrag für die Zeit ab dem 01.01.2015 verhandelt.
Der unterzeichnete Gesamtvertrag liegt dem Schreiben als **Anlage** bei.

Über die wesentlichen Vertragsinhalte sowie die Änderungen gegenüber dem bisherigen Gesamtvertrag soll im Folgenden kurz informiert werden:

1. VG Media / Nutzungsarten

Die VG Media nimmt die Urheber- und Leistungsschutzrechte von mehr als 150 privaten Fernseh- und Rundfunksendeunternehmen (siehe auch https://www.vg-media.de/de/alle-wahrnehmungsberechtigte.html) - z.B. die Sender Sat.1 und RTL aber auch Klassik Radio u. a. - wahr; vgl. Anlage A zum Gesamtvertrag.

Auf dieser Grundlage beansprucht sie eine Vergütung für die Weitersendung von Programmsignalen zu einzelnen Zimmern und - soweit in den Zimmern zudem Empfangsgeräte von der Einrichtung zur Verfügung gestellt werden - für die Öffentliche Wiedergabe von Sendungen und geschützten Werken durch die Zuführung der Sendesignale an die Geräte.

Im Gesamtvertrag sind für diese beiden Nutzungsarten weiterhin Sonderkonditionen vereinbart:

1.)
Weiterleitung in Einrichtungszimmer *mit* von der Einrichtung bereitgestellten Empfangsgeräten

2.)
Weiterleitung in Einrichtungszimmer *ohne* Bereitstellung von Empfangsgeräten

Die Vergütungsansprüche sind dabei separat von etwaigen Ansprüchen weiterer Verwertungsgesellschaften, insbesondere der GEMA, zu betrachten, welche zusätzlich die Rechte

an ausgestrahlten Sendungsinhalten (Musikwerke) wahrnimmt. Bezüglich der Sonderkonditionen hierfür verweisen wir auf den gültigen BAGFW Gesamtvertrag mit der GEMA vom 13.12.2010.

2. Änderungen ab 01.01.2015 Vergünstigungen

Gegenüber dem bestehenden Gesamtvertrag konnten einige Vergünstigen für die Einrichtungen verhandelt werden. Der neue Gesamtvertrag trägt den Besonderheiten der gemeinnützigen Altenhilfe gegenüber anderen Lizenz-Nutzern (z.B. der Wohnungswirtschaft, Hotels, Krankenhäusern etc.) nun bereits etwas mehr Rechnung. Für die Verhandlungsargumentation konnten hierbei u.a. auch Aspekte aus der zwischenzeitlich erfolgten europäischen Rechtsprechung herangezogen werden, wenngleich eine (abschließende) höchstrichterliche Entscheidung für den Sektor Altenhilfe aktuell nicht absehbar ist.

Mit Blick auf die gewünschte Rechtssicherheit für die Einrichtungen, sehen wir in dem getätigten Gesamtvertragsabschluss einen Verhandlungserfolg. Die BAGFW bzw. die Spitzenverbände verfolgen die Thematik jedoch auch während der neuen Vertragslaufzeit fortlaufend weiter und setzen sich weiterhin für die Interessen der Einrichtungen ein.

a) Tarifhöhe – Reduzierung (§ 3 Ziffern 1 und 2)

Im bis 31.12.2014 gültigen Gesamtvertrag wurde seinerzeit eine Indexklausel verankert, die für den künftigen Vertragszeitraum eine Anpassung des Tarifes an die Entwicklung des Gesamtverbraucherpreisindexes ermöglicht hätte. Dies hätte für sich genommen zu einer Tariferhöhung geführt, konnte aber abgewendet werden. Im Gegenteil wurde eine Tarifreduzierung für beide Nutzungsarten bewirkt:

Die Vergütung für die Weitersendung **an bereitgestellte Empfangsgeräte** berechnet sich neu:

netto zzgl. USt in Höhe von zurzeit 7 %.

Ausgangstarif	= 8,00 €	(vorher:9,67 €)
- 20 % Gesamtvertragsnachlass	= 6,40 €	(vorher:7,74 €)
- 25 % "Gemeinnützigkeitsnachlass"* auf reduzierten Tarif	= **4,80 €**	(**vorher:5,80 €)**

pro bewohntes** Heimzimmer/Einheit mit Empfangsgerät und Jahr.

Die Vergütung für die "reine" Weitersendung an Anschlussmöglichkeiten (ohne Bereitstellung von Empfangsgeräten) Rundfunkempfangsgeräte berechnet sich neu:

netto zzgl. USt in Höhe von zurzeit 7 %.

Ausgangstarif	= 1,50 €	(vorher: 1,80 €)
- 20 % Gesamtvertragsrabatt	= 1,20 €	(vorher: 1,44 €)
- 25 % "Gemeinnützigkeitsnachlass"* auf reduzierten Tarif	= **0,90 €**	(**vorher: 1,08 €)**

pro bewohntes** Heimzimmer/Einheit und Jahr.

* Den "Gemeinnützigkeitsnachlass" erhalten Einrichtungen, die nachweislich im Sinne von § 52 AO organisiert sind.

** Unbewohnte Heimzimmer/Einheiten sind nicht vergütungspflichtig, wenn und soweit das Mitglied den Leerstand schlüssig nachweist. Die Nachweispflicht trifft das Mitglied.

b) Wegfall Indexklausel (§ 7)

Auf eine Indexklausel zur Tarifanpassung an die Entwicklung des Gesamtverbraucherpreisindexes für die nächste Vertragslaufzeit ab 01.01.2019 wurde verzichtet.

c) Wegfall Vergütungspflicht bei Nachweis der Nicht-Nutzung (§ 3 Ziffer 3)

Es erfolgte eine Klarstellung, dass eine Vergütungspflicht entfällt, wenn und soweit das Mitglied durch Abgabe einer Erklärung gemäß Anlage B des Gesamtvertrages schriftlich bestätigt, keine Fernseh- und/oder Hörfunkprogramme der Wahrnehmungsberechtigten der VG Media zu nutzen.

d) Tarif Anschlussmöglichkeit: Wegfall Vergütungspflicht bei Kabelversorgung durch bestimmte Kabelnetzbetreiber (§ 3 Ziffer 3)

Es erfolgte ebenfalls die vertragliche Klarstellung, dass eine Vergütungspflicht entfällt, wenn ein kabelversorgtes Mitglied durch Abgabe einer Erklärung gemäß Anlage C des Gesamtvertrages schriftlich bestätigt, dass es von einem der Kabelnetzbetreiber **Unitymedia, Kabel BW oder Kabel Deutschland** versorgt wird. Die Vergütung ist dann bereits abgegolten. Der BAGFW ist jegliche Veränderung (auch Erweiterung der betreffenden Kabelunternehmen) durch die VG Media anzuzeigen.

Achtung: Dies betrifft den Tarif „Anschlussmöglichkeit ohne Empfangsgerät“.

e) Tarif Anschlussmöglichkeit: Vergütung erst für Einrichtungen mit > als 11. Wohneinheiten

Hier konnte neu aufgenommen werden:

„Einrichtungen mit bis zu 10 Heimzimmern/Einheiten unterfallen nicht der Vergütungspflicht gemäß § 2 Ziffer 1 lit. b. Darüber hinaus ist es den Mitgliedern unbenommen, die persönliche Verbundenheit aller Bewohner im jeweiligen Einzelfall gegenüber der VG Media nachzuweisen. Die VG Media wird bei Erbringung eines geeigneten Nachweises von einer Lizenzierung absehen. In welcher Form der Nachweis zu erbringen ist, hängt von den Umständen im Einzelfall ab. Die VG Media wird auf Nachfrage eines Mitglieds und im Austausch mit der BAGFW die geeigneten Kriterien abstimmen.

Achtung: Dies betrifft den Tarif „Anschlussmöglichkeit ohne Empfangsgerät“.

f) Meistbegünstigungsklausel (§ 3 Ziffer 9)

Neu ist auch die Regelung, wonach die VG Media der BAGFW günstigere Konditionen einräumen muss, soweit einem anderen Verband als der BAGFW oder einem Mitglied diese gewährt werden.

g) Erweiterung der Rückerstattungsklausel ohne Zahlungsvorbehalt der einzelnen Einrichtungen (§ 8 Ziffer 4)

Mit Blick auf die bis dato nicht abschließend geklärte Rechtslage für Altenhilfeeinrichtungen konnte die Rückerstattungspflicht der VG Media auf 2 Konstellationen erweitert werden:

- bei Nachweis des anderweitigen Rechterwerb, z.B. durch Kabelnetzbetreiber (vgl. oben unter 2 d) und

- soweit rechtskräftig die Rechtswidrigkeit und/oder Unanwendbarkeit des Tarifs „Anschlussmöglichkeiten ohne Empfangsgeräte“ bestätigt wurde.

Ein Zahlungsvorbehalt muss hierfür von den einzelnen Einrichtungen nicht erklärt werden.

3. Sonstige Vertragsinhalte / Vertragshilfe durch die Mitglieder der Spitzenverbände: Adresssammlung

a) Laufzeit

Der Vertrag wird für die Zeit vom 01.01.2015 bis 31.12.2018 geschlossen.

b) Vertragshilfe (§ 4)

Der Gesamtvertrag sieht vor, dass die Verbände der BAGFW ihre Mitgliedsverbände dazu anhalten, der VG Media Verzeichnisse mit den Anschriften derjenigen Mitglieder der Mitgliedsverbände zukommen zu lassen, die am Gesamtvertragsnachlass partizipieren wollen. Die Anschriften sollen in elektronischer Form an die VG Media (info@vgmedia.de) mit getrennten Feldern für Name des Betriebs, Straße mit Hausnummer, PLZ und Ort, Telefon, Fax und optional Name des Ansprechpartners sowie dessen E-Mail erfolgen.

Dementsprechend richten wir hiermit die Bitte an die Spitzenverbände, Ihre Mitgliedsverbände jeweils zur Sammlung der Anschriften anzuhalten.

Soweit die Einrichtungen für die vertragsgegenständlichen Nutzungsarten bereits wirksam mit entsprechenden Einzelverträgen bei der VG Media bzw. GEMA erfasst sind, bedarf es keiner erneuten Adressübermittlung. Die Einzelverträge werden dann automatisch an die neuen Gesamtvertragskonditionen angepasst. Wir empfehlen jedoch ausdrücklich die Prüfung des Datenbestandes auf Aktualität und bitten darum, bis dato nicht erfasste, aber lizenzpflichtige Einrichtungen für die Anwendung des Gesamtvertrages anzumelden.

Die VG Media leitet die o.g. Daten unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen und zum alleinigen Zwecke der Durchführung des Inkassos an die GEMA weiter.

Es wird darauf hingewiesen, dass die GEMA bei Zweifeln an der Richtigkeit der Angaben nach dem Einzelvertrag Überprüfungsrechte hat und die VG Media bereits mit der Gesellschaft zur Verfolgung von Urheberrechtsverletzungen e.V. (GVU) zusammenarbeitet.

Berlin, 18.12.2014

Dr. Gerhard Timm
Geschäftsführer